

Verordnung der Stadt Straubing über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenverordnung) vom 11.07.2016 (ABI 28/2016)

Bekanntmachung: 14. Juli 2016 (ABI S. 270)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Fütterungsverbot
- § 3 Duldungspflicht
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.05.2015 (GVBI S. 154) folgende Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2
Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Stand: 01.01.2018

**§ 3
Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt,
- (2) entgegen § 3 die Beseitigung von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31.12.2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Straubing, den 11.07.2016
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister